



Geschäftsordnung

Aufgrund § 16 Nr. 1b der Satzung des Tanzsport-Zentrums Augsburg e.V. erlässt die Mitgliederversammlung nachstehende Geschäftsordnung.

Stand: 30.03.2019

§ 1 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, insbesondere die des Vorstandes, haben über Vereinsangelegenheiten gegenüber dritten Personen, die nicht Mitglieder des TSZA sind, Stillschweigen zu bewahren. Über die Aufhebung der Verschwiegenheit entscheidet der Vorstand. Hierbei ist mindestens eine 4/5 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Mitglieder des Vorstandes haben auch gegen über Mitgliedern des Tanzsportzentrums aus den Vorstandssitzungen Stillschweigen zu bewahren. Über die Aufhebung der Verschwiegenheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
3. Jedes Vorstandsmitglied und jede angestellte Person des TSZA ist verpflichtet, seine Arbeit entsprechend der Arbeitsordnung zu verrichten.

§ 2 Training - Privatstunden

1. Das Unterrichten, sei es unentgeltlich oder entgeltlich in Form von Privatstunden, ist nur Vereinsmitgliedern während den freien Zeiten gestattet, die vom Vorstand als Trainer anerkannt und bevollmächtigt sind. Dieser Unterricht darf grundsätzlich nur Mitgliedern des TSZA erteilt werden.
2. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Regelunterricht des Vereins hat Vorrang.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Privatstunden auf eigene Kosten bei einem nach Ziffer 1 bevollmächtigten Trainer seiner Wahl zu nehmen.

§ 3 Nutzung der Vereinsräume

1. Die Vereinsräume des TSZA dürfen grundsätzlich nur von dessen Mitgliedern genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
2. Die Aushändigung des Schlüssels für die Räumlichkeiten ist nur gegen eine Kautionsmöglichkeit. Weitere Inhalte sind in der Vereinsordnung geregelt.
3. Die Entgelte sind in der Beitragsordnung festgelegt.

4. Ferner ist der Benutzer für den Verlust des Schlüssels oder sonstiger Gegenstände, sowie für Beschädigungen des Inventars haftbar. Treten solche Tatbestände ein, ist der Benutzer verpflichtet, unverzüglich den Vorstandsvorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 4 Ferienregelung

Gruppenunterricht findet regelmäßig während der Schulzeiten statt.

In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden Gruppenunterricht in die Ferienwochen verschoben werden.